

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO a. F., § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO n. F.
(Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System)

Az.: 2017/17



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende
und
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 01. Februar 2018 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der am 31. August 2017 über die Händler-ID: AAAAA/000001 (Händler H) erfolgte Benutzung ihres Order-Routing-Systems durch ihren Kunden K im Wege der Eingabe eines Cross-Requests bei 597 Kontrakten im Eurex Produkt Euro-Buxl Future (FGBX) mit Verfall September 2017 mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am
selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- € festgesetzt

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen die in § 59 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 1 und 2 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich alte Fassung, jetzt § 60 Abs. 1 Nr. 3 der seit 03. Januar 2018 geltenden Fassung der Börsenordnung (BörsO) enthaltene Regelung, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte eingegeben werden dürfen und die Eingabe, Änderung und Löschung von u.a. Cross-Requests unzulässig ist.

Die Beteiligte ist ein weltweit in den Bereichen Banking, Beratung, Investments und Fondsmanagement tätiges Unternehmen. Sie ist seit 12. Mai 2003 zum Handel an der Eurex zugelassen (ID: AAAAA). Seit 16. Mai 2006 ist ein Order-Routing-System für sie registriert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 31. August 2017 auf, dass die Handelsteilnehmerin über die Händler-ID AAAAA/000001 (Händler: H) um 10.28.28.454 Uhr einen Cross-Request über 597 Kontrakte im Eurex Produkt Euro-Buxl Future (FGBX) mit Verfall September 2017 gestellt hatte. Die Händler-ID 000001 ist als technischer User registriert, wobei die verwendete Session auf das Handelssystem Trading Technologies (TT) schließen ließ. Händlerkennungen, die mit OR beginnen, sollen ausschließlich für angemeldete Order-Routing-Systeme verwendet werden.

In ihrem Antwortschreiben vom 28. September 2017 auf das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 06. September 2017 legte die Beteiligte die wirtschaftlich Berechtigte offen, erläuterte das Handelsverhalten und gab an, dass der manuell eingegebene Cross-Request durch ihren Kunden K in das Handelssystem TT eingegeben worden sei.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO alte Fassung und vertrat die Ansicht, dass die Beteiligte ihren Kunden über das Order-Routing-System TT die Möglichkeit eines Cross-Requests eröffnet und damit gegen die Börsenordnung verstoßen habe.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO alte Fassung an. Soweit in der Abgabe von der unzulässigen Eingabe eines Quote-Requests ausgegangen wird, geht der Sanktionsausschuss von der versehentlichen Falschbezeichnung des vorgeworfenen Verhaltens aus, da aus der Unterrichtung der HÜSt. und den beigefügten Unterlagen eindeutig die Eingabe eines Cross-Requests zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde und sich die Geschäftsführung in dem Abgabeschreiben auch ausdrücklich auf die Unterrichtung der HÜSt. und deren Anlagen bezieht. Dies wurde auch nach Rücksprache mit der Bearbeiterin der Abgabe bestätigt.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 legt die Beteiligte ihr System zur Weiterleitung von Aufträgen an die Eurex dar und gibt an, dass der von ihrer Kundin K benutzte ORS Schlüssel einen Konfigurationsfehler aufgewiesen habe mit der Folge, dass die Crossing-Funktionen nicht deaktiviert gewesen seien. Man habe herausgefunden, dass Eurex ein Software-Update durchgeführt habe, was eine Rekonfiguration des ORS-Schlüssels notwendig gemacht habe. Dies sei korrekt für alle ausgegebenen ORS-Schlüssel durchgeführt worden, nur der ORS-Schlüssel von K sei übersehen worden. Auch habe der dem System vorgelagerte Filter den Fehler nicht erkannt. Es handle sich um einen Einzelfall. Die Konfiguration des besagten ORS-Schlüssels sei zwischenzeitlich berichtigt worden. Die Beteiligte habe nicht vorsätzlich gehandelt. Fahrlässiges Verhalten sei ebenfalls nicht gegeben, da angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs getroffen worden seien. Eine Sanktionierung des Verhaltens sei u.a. deshalb nicht geboten, da kein Schaden für die Eurex oder andere Eurex-Nutzer entstanden sei. Zudem entschuldige sich die Beteiligte für das einmalige Ereignis; sie vertritt die Ansicht, dass der Regelverstoß unter dem regulatorischen Durchschnitt liege. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 24. Januar 2018 Bezug genommen. Soweit die Beteiligte in ihrer Stellungnahme von einem Verstoß gegen einen unzulässigen Quote-Request ausgegangen ist, wurde sie auf den Irrtum in der Abgabe der Geschäftsführung und darauf hingewiesen, dass der Sanktionsausschuss ihre Ausführungen zu der Fehlerursache auf einen Cross-Request bezieht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO), da der Gegenstand des Sanktionsverfahrens weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme eine besondere Bedeutung aufweist (vgl. § 29 Abs. 1 BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen das in § 60 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 BörsO n. F. (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BörsO a. F.) geregelte Verbot der Eingabe, Änderung und Löschung von Cross-Requests in ein Order-Routing-System verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO. Das im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens geltende (alte) Börsengesetz findet keine Anwendung mehr. Maßgeblich für die Beurteilung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses und damit das Börsengesetz, das zu dem Zeitpunkt gilt, an dem der Sanktionsbeschluss ergeht (vgl. VG Frankfurt/Main, U.v. 09.10.2008, Az.: 1 K 1478/08.F, zitiert nach openJur; HessVGH U.v. 06.02.2014; Az.: 6 A 876/10, zitiert nach openJur). Das - neue -Gesetz enthält keine Übergangsregelungen, nach denen auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, noch das Börsengesetz in der früheren Fassung anwendbar ist.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens im August 2017 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Am 31. August 2017 kam es zu einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO n. F (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO a. F.).

Die BörsO ist als Satzung eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris; Hess. VGH, Urteil vom 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris). Auch hinsichtlich der Beurteilung des Verstoßes ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses abzustellen (siehe oben) und damit auf die seit 3. Januar 2018 geltende Fassung der BörsO.

§ 60 Abs. 1 S. 1 BörsO n. F. enthält eine Definition des Order-Routing-Systems. Danach ist ein Order-Routing-System eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer dieser Software, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können.

Die Beteiligte stellt ihren Kunden ein Order-Routing-System zur Verfügung. Ein solches System ist seit 16. Mai 2006 für sie registriert. Der gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO n. F. autorisierte Börsenhändler der Beteiligten ist der Händler H, der unter der Händler-ID AAAAA/000001 für die Beteiligte registriert ist.

§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO n. F. normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen (wie auch § 59 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 BörsO alte Fassung) und verbietet die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes und Cross-Requests. Die Vorschrift im V. Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“ im 5. Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ soll den ordnungsgem. Börsenhandel und die Geschäfts-abwicklung sicherstellen. Sie fördert Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dient der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Gegen das Verbot der Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System hat ein Kunde der Beteiligten, nämlich K, am 31. August 2017 verstoßen, indem um 10.28.28.454 Uhr ein Cross-Request über 597 Kontrakte im Eurex Produkt Euro-Buxl Future (FGBX) mit Verfall September 2017 eingestellt worden war. Dies wird von der Beteiligten auch nicht in Abrede gestellt.

Gem. § 19a BörsG in der vorliegend anzuwendenden neuen Fassung (siehe oben) ist ein Handelsteilnehmer bei Aufträgen von mittelbaren Handelsteilnehmern i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 2 BörsG n. F., denen er Zugang zur Börse gewährt, für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschrift verantwortlich. §19a BörsG ist damit eine Zurechnungsnorm, indem festgelegt wird, was (d.h. welche Umstände, welches tatsächliche Verhalten) der Handelsteilnehmer zu vertreten hat.

Diesen Gedanken der Verantwortlichkeit für fremdes Handeln greifen die Order-Routing-Regelungen in § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO n. F. auf. Auch nach dieser Satzungsbestimmung ist die Beteiligte für die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch ihre Kunden, d.h. die mittelbaren Handelsteilnehmer, verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit beruht auf dem Gedanken, dass mittelbare Handelsteilnehmer wie z.B. Order-Routing-Nutzer am Börsenhandel faktisch nahezu mit den gleichen Möglichkeiten teilnehmen können wie zugelassene Handelsteilnehmer, aber von der Einhaltung einer Vielzahl von börsenrechtlichen Vorschriften nicht erfasst sind, da die börsenrechtlichen Vorschriften nur für Handelsteilnehmer gelten und nur Handelsteilnehmer gem. § 22 Abs. 2 BörsG sanktioniert werden können, wenn eine für ihn handelnde Person gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Ein Order-Routing-Nutzer handelt aber nicht für den Handelsteilnehmer; der Verstoß eines Order-Routing-Nutzers wäre damit - außer im Falle eines nachweisbaren Organisationsverschuldens des Handelsteilnehmers - nicht sanktionierbar. Diese Lücke, dass der eigentliche Verursacher von Regelverstößen nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wird geschlossen, indem „von Gesetzes wegen“ die Handelsteilnehmer die Verantwortung für ordnungsgemäßes Handeln ihrer Kunden tragen.

K, der Kunde der Beteiligten, ist auch mittelbarer Handelsteilnehmer i.S.d. genannten Regelung, da K unter Verwendung des Order-Routing-Systems der Beteiligten wie oben dargelegt am 31. August 2017 einen unzulässigen Cross-Request bzgl. 597 Kontrakte (siehe oben) in das System der Eurex-Börse eingestellt hat.

Für diesen Verstoß „haftet“ die Beteiligte. Er wird ihr quasi wie eigenes Verhalten zugerechnet.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Sie hat die im börslichen Verkehr erforderliche Sorgfalt einer Handelsteilnehmerin nicht eingehalten. Für ein vorsätzliches Handeln liegen keine belastbaren Umstände vor. Sie hat - wie aus ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2018 hervorgeht - ihrer Kundin einen ORS-Schlüssel zugeteilt, dessen Konfiguration im Gegensatz zu dem ORS-Schlüssel anderer Kunden nicht an das Software-Update der Eurex „angepasst“ worden war. Damit liegt ein Organisationsmangel vor, der der Beteiligten in Gestalt eines Organisationsverschuldens anzulasten ist. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Verhinderung regelwidriger Eingaben in ein ORS-System gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, die Verantwortlichen für die von ihr benutzte Software zu entsprechendem Handeln anzuweisen, die Einhaltung der ORS-Regeln zu überprüfen und zumindest durch stichprobenartige Nachforschungen sicherzustellen, dass Fehler bei der Nutzung des Order-Routing-Systems durch ihre Kunden unterbleiben. Stellt ein Handelsteilnehmer seinen Kunden die Nutzung eines Order-Routing Systems zur Verfügung hat er sicherzustellen, dass sein System regelkonform arbeitet.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Wenn die Beteiligte davon ausgeht, dass der vorliegende Verstoß keiner Sanktion bedürfe, vermag sich der Sanktionsausschuss dieser Ansicht nicht anzuschließen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Ermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder eines zeitlich befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten, der zudem lediglich Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die Beteiligte hat sich kooperativ verhalten, in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2017 alle Fragen der HÜSt. beantwortet und hat sich im vorliegenden Verfahren ausführlich geäußert und den Vorfall und seine Hintergründe nachvollziehbar erklärt. Zudem hat sie das verfahrensgegenständliche Fehlverhalten nicht in Abrede gestellt und sich entschuldigt. Auch ist weder der Eurex noch einem Handelsteilnehmer aus der Aktion ein Schaden entstanden.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende